Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 10459.) Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3) auf den Kreis Herzogtum Lauenburg. Vom 29. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Kreis Herzogtum Lauenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 3. Januar 1873, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. S. 3), wird nebst den hierzu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungs-Bestimmungen auf den Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Maßgabe ausgedehnt, daß das an Meiergütern bestehende Obereigentum hiermit kraft Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben wird und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen nach dem genannten Gesetz unter Anwendung des § 43 auf die Tilgung der Ablösungsrente erfolgt.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 14. August 1872, betreffend die Umwandlung des Meier-Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1903.

herrührenden Leistungen im Herzogtum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt S. 247) tritt außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Döberitz, den 29. Mai 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt
(zugleich für den Finanzminister)
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10460.) Gesetz, betreffend Bebauung und Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke in Frankfurt a. M. Vom 4. Juni 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Frankfurt a. M. können durch Gemeindebeschluß im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die ehemaligen Wallgrundstücke folgende besondere Bestimmungen getroffen werden:

1. die Zulässigkeit der Bebauung kann auf bestimmte Teile der Grundstücke eingeschränkt, und es können über die Art der Bauausführung besondere Vorschriften erlassen werden;
2. die Benutzung der Grundstücke zum Gewerbebetriebe kann beschränkt werden;
3. für die unbebauten Teile der Grundstücke kann die gartenmäßige Einrichtung und Unterhaltung sowie die Art der Einfriedigung vorgeschrieben werden;
4. die Herstellung von Ausgängen von den Grundstücken nach der städtischen Promenade hin darf untersagt werden.

Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Bezirksausschuß. Er ist durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Durchführung des Beschlusses liegt der Baupolizeibehörde ob.

§ 2.

Soweit durch die angeordneten Beschränkungen zur Zeit der Veröffentlichung des Gemeindebeschlusses bestehende Privatrechte beeinträchtigt werden, ist die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. verpflichtet, Entschädigung zu leisten.

Die Entschädigungspflicht ist ausgeschlossen, insoweit die auferlegten Beschränkungen nicht hinausgehen:

a) über allgemeine Beschränkungen, denen das Grundeigentum nach dem jeweils geltenden Recht ohne Anspruch auf Entschädigung unterliegt,
b) über diejenigen Beschränkungen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das unter dem Namen „Wallservitut" bestehende Rechtsverhältnis oder einen anderen besonderen Rechtstitel begründet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Frankfurt a. M. im Römer, den 4. Juni 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller
(zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten).

(Nr. 10461.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) zu entscheiden sind. Vom 8. Juni 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. 1885 S. 127), was folgt:

§ 1.

Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird (Artikel 1, XV des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 233 —) können binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Bezirksausschuß angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2.

In den Fällen des Artikels 1, XVI des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 findet gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 3.

Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Streitigkeiten zwischen einem Verband und den beteiligten Kassen (§ 58 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417 —) können binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Bezirksausschuß angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10462.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau und Düren. Vom 24. Juni 1903.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Gelenberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Kelz

am 1. August 1903 beginnen soll.

Berlin, den 24. Juni 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10463.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. Juni 1903.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Wolfgruben

am 1. August 1903 beginnen soll.

Berlin, den 24. Juni 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Zuckerfabrik von Wulsch, Foerster & Comp. in Schwanebeck zum Erwerbe des zur Erweiterung ihrer Abwässerreinigungsanlagen erforderlichen Grundeigentums im Gemeindebezirke Schwanebeck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 301, ausgegeben am 6. Juni 1903;
2. der am 13. Mai 1903 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Stromdeichverbandes des Memeldeltas vom 5. April 1897 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 195, ausgegeben am 10. Juni 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Ostprignitz für die von ihm erbaute Chaussee von Pritzwalk nach Freyenstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 273, ausgegeben am 19. Juni 1903;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Siegen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Straßenbahn von Siegen nach Klafeld-Geisweid erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 310, ausgegeben am 13. Juni 1903;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnaktiengesellschaft Gardelegen-Calbe a. M. zu Gardelegen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gardelegen nach Calbe a. M. mit Abzweigungen nach der Walkmühle und der Isenschnibbe in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 24 S. 305, ausgegeben am 13. Juni 1903;

6. das am 24. Mai 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Artländer Meliorationsgenossenschaft zu Quakenbrück im Kreise Bersenbrück durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 25, Beilage, ausgegeben am 19. Juni 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.